

Entwurf

Reinschrift	
gefertigt:	04.11.2002
gelesen:
abgesandt:	<i>ASM</i>

Herrn
Horst Pfeifer
Korellengarten 34

Abteilungsleiter 3

55543 Bad Kreuznach

4658

Regina.Kaeseberg@mbfj.rlp.de

Frau Käseberg

931-5 - 75 016-0

04. November 2002

nachrichtlich:

Herrn Oberbürgermeister
Rolf Ebbeke
Stadtverwaltung Bad Kreuznach
Postfach 563
55529 Bad Kreuznach

Herrn Landrat
Karl-Otto Velten
Kreisverwaltung Bad Kreuznach
Salinenstr. 47
55543 Bad Kreuznach

Ihre Schreiben vom 08.07. und 11.09.2002

Sehr geehrter Herr Pfeifer,
sehr geehrter Herr Herzner,

in Ihrem Schreiben vom 08.07.2002 hatten Sie mich darauf aufmerksam gemacht, dass sich die Stadt Bad Kreuznach nach der Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2000 sowohl für folgende Haushaltsjahre in einer prekären Haushaltslage befindet und darum gebeten nach § 2 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 AGKJHG den Widerruf der Bestimmung einer großen kreisangehörigen Stadt zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mangels Leistungsfähigkeit von Amts wegen zu prüfen.

Hierzu teile ich Ihnen in Abstimmung mit dem Ministerium des Innern und für Sport Folgendes mit:

Ein Widerruf der Bestimmung zum örtlichen Träger nach § 2 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 des AGKJHG kann sich nach dem Wortlaut und der Systematik des Gesetzes nur auf die großen kreisangehörigen Städte beziehen, die nach In-Kraft-Treten des Gesetzes unter der Voraussetzung des § 2 Abs. 2 Satz 1 AGKJHG auf Grund eines Antrags vom zuständigen Ministerium zum örtlichen Träger bestimmt wurden. Das trifft für die Stadt Bad Kreuznach nicht zu, sie ist nach § 2 Abs. 2 Satz 2 AGKJHG örtlicher Träger Kraft Gesetzes, da sie zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes ein eigenes Jugendamt errichtet hatte; eine „Bestimmung“ zum örtlichen Träger nach § 2 Abs. 2 Satz 1 AGKJHG liegt nicht vor.

Somit fehlt es an einer Ermächtigung für das Jugendministerium, die Leistungsfähigkeit der Stadt Bad Kreuznach zu überprüfen und die örtliche Trägerschaft mit der Begründung zu widerrufen, dass die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Satz 1 AGKJHG nicht mehr vorliegen. Eine solche Ermächtigung enthält § 2 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 AGKJHG für kreisangehörige Städte die nach Satz 2 der Norm Jugendämter unterhielten nicht, da diese Städte nicht zum örtlichen Träger durch einen Akt der Exekutive, der von der Exekutive rückgängig gemacht werden könnte, „bestimmt“ wurden. Hätte der Gesetzgeber einen Aufgabenentzug von Amts wegen auch für diese Fälle regeln wollen, so hätte er die Exekutive hierzu rechtlich ermächtigen müssen, indem er ausdrücklich die Fälle des Satzes 2 einbezieht. Ich sehe auf diesem Hintergrund keine rechtliche Möglichkeit, der Stadt Bad Kreuznach die örtliche Trägerschaft für die öffentliche Jugendhilfe von Amts wegen zu entziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Karl-Heinz Held)